



Konformitätserklärung für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Importeur	Faserplast AG
Beschreibung	Fässer aus HDPE mit blauen Masterbatch-Additiven, hergestellt im Blasformverfahren
Typ (Typen)	30 L, 60 L, 120 L, 220 L

Wir erklären hiermit, dass die obenstehenden Artikel für folgende Verwendungsbedingungen geeignet sind:

- Verpackung von Lebensmitteln und deren Konservierung über längere Zeiträume von mehr als 30 Tagen bei Raumtemperatur
- Prozessbedingungen: Umgebungstemperatur; Maximal 70 °C für 2 Stunden; maximal 100 °C für 15 Minuten

Mit der geltenden Gesetzgebung der Europäischen Union in Einklang stehen:

Verordnungen

Verordnung (EG) Nr.1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und die die Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG aufhebt und nachfolgende Aktualisierungen, in Bezug auf die Artikel 3; Artikel 11 - Absatz 5, Artikel 15; Artikel 17

Verordnung (EG) Nr.1895/2005 der Kommission - 18. November 2005 betreffend der Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen.

Verordnung (EG) Nr.2023/2006 der Kommission - 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Artikel, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen

Verordnung (EU) Nr.10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Kunststoffmaterialien und -gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und nachfolgende Änderungen bis zur Verordnung (EU) Nr. 1442/2023 ab dem in Artikel 2 angegebenen Anwendungsdatum und Verordnung (EU) Nr. 1627/2023

Sie entsprechen zudem der folgenden italienischen Gesetzgebung:

Ministerialdekret vom 21. März 1973 über die Hygienevorschriften für Verpackungen, Behälter, Utensilien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln oder Substanzen für den persönlichen Gebrauch in Kontakt zu kommen, und nachfolgende Aktualisierungen und Änderungen

DPR Nr.777/1982 als Umsetzung der Richtlinie 76/893/EWG über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen, und nachfolgende Aktualisierungen und Änderungen

Die hergestellten Materialien enthalten keine Kunststoffe, die aus Nachverbraucher- und Vorverbraucher-Recycling stammen.



Globale Migration (Verordnung 10/2011/EU und nachfolgende Änderungen - Anhang V, Kapitel 3, Tab.3 - Standardisierte Testbedingungen für die globale Migration)

Die Materialien entsprechen den globalen Migrationsgrenzen unter den folgenden Testbedingungen:

Simulierende Flüssigkeiten	Prüfbedingungen	Ergebnisse der Gesamtmigrationstests
A Ethanol 10% (v/v)	OM2 – 10 Tage bei 40°C	A - ethanol 10% (v/v) < 1 mg/dm ²
B 3 % Essigsäure (w/v)	OM2 – 10 Tage bei 40°C	B - ac. acetic acid 3% (w/v) < 1 mg/dm ²
D2 Pflanzenöl	OM2 – 10 Tage bei 40°C	D2 - vegetable oil < 2 mg/dm ²

Spezifische Migration (Verordnung 10/2011/EU - Anhang V, Kapitel 2)

Die Materialien enthalten die folgenden Substanzen, die spezifischen Migrationsgrenzen unterliegen:

FCM Nr.	CEE Nr.	CAS Nr.	Monomer/Zusatzstoff	FRF anwendbar	SML (mg/kg) ppm
356	18820	0000592-41-6	Again 1	Nein	3,00
375	15130	0000872-05-9	1-decades	Nein	0,05
477	46720	0004130-42-1	2,6-di-tert-butyl-4-Ethylphenol	Ja	4,80
186	14020	0000098-54-4	4-tert-Butylphenol	Nein	0,05
All. II	---	---	Kupfer		5,00
All. II	---	---	Aluminium		1,00
All. II	---	---	Zink		5,00

Simulierende Flüssigkeiten	Prüfbedingungen
A Ethanol 10% (v/v)	10 Tage bei 60°C
B 3 % Essigsäure (w/v)	10 Tage bei 60°C
D2 Pflanzenöl	10 Tage bei 60°C

Das globale Migrationslimit (LMG) zusammen mit den anderen spezifischen Beschränkungen (LMS), denen die vorhandenen Monomere und/oder Zusatzstoffe unterliegen können, werden unter den oben genannten Testbedingungen eingehalten.

Die Erklärung wird durch analytische Tests unterstützt, die in akkreditierten Laboren durchgeführt wurden.

Dual-Use-Zusatzstoffe

Das Material kann Substanzen enthalten, die durch die Verordnung 1333/2008/EG und 1334/2008/EG geregelt sind, Substanzen, die gemeinhin als "Dual-Use"-Zusatzstoffe bezeichnet werden.

FCM Nr.	E-Nummer	Zusatzstoffname	LMS - Beschränkungen
21	E500	Kohlensäuresalze (Natrium)	---
84	E552, E553a, E554,	Natürliche Silikate (ohne Asbest)	---
753	E559	Aluminiumsilikat (Kaolin)	---
106	E570	Stearinsäure und Derivate	---
504	E551	Siliciumdioxid	---
610	E171	Titandioxid	---
575	E900	Polydimethylsiloxan (PM > 6800 Da)	---
638	E1521	Polyethylenglykol	---
9	E470a	Natrium-, Kalium- und Calciumsalze von	---
394	E526	Calciumhydroxid	---
9	E570	Fettsäuren	---



Die Substanz FCM #610 - Titandioxid (ehemals E171) kann vorhanden sein.

Gemäß experimentellen Daten und/oder theoretischen Berechnungen entsprechen diese Substanzen den Bestimmungen des Art. 11 der Verordnung 10/2011 EU und nachfolgenden Aktualisierungen zu Absatz 3, Buchstaben a, b.

Die gelieferten Materialien enthalten die in Anhang II der EU-Verordnung 10/2011 aufgeführten Metalle nicht in Mengen, die das Quantifizierungslimit nach den durchgeführten Migrationstests überschreiten. Diese Aussage wird auch durch die Konformitätserklärungen für den Kontakt mit Lebensmitteln bestätigt, die von den Lieferanten der verwendeten Rohmaterialien ausgestellt wurden, und durch die absichtliche Nicht-Einführung in den Produktionsprozess.

Ebenso enthalten die gelieferten Materialien in Bezug auf die Salze der Metalle Ammonium, Calcium, Europium, Gadolinium, Lanthan, Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Quecksilber (Hg) und Blei (Pb) diese nicht in Mengen, die das Quantifizierungslimit nach den durchgeführten Migrationstests überschreiten.

Die von den gelieferten Materialien freigesetzten primären aromatischen Amine liegen unterhalb der Nachweisgrenze, wie in Anhang II der EU-Verordnung 10/2011 und nachfolgenden Aktualisierungen auf der Grundlage der durchgeführten spezifischen Migrationstests festgelegt.

NIAS-Risikobewertung

Basierend auf den Informationen, die von den Lieferanten der verwendeten Rohmaterialien und von den Head-Space-Screening-Analysen erhalten wurden: halbquantitative Analyse von flüchtigen und halbflüchtigen organischen Verbindungen und Lösungsmittel-Extraktions-Screening-Analysen: halbquantitative Analyse von flüchtigen und halbflüchtigen organischen Verbindungen, wurde eine Risikobewertung im Zusammenhang mit nicht beabsichtigt hinzugefügten Substanzen (NIAS) gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und Art. 19 der EU-Verordnung 10/2011 durchgeführt.

Die industrielle oder kommerzielle Verwendung des Materials, das in dieser Konformitätserklärung für den Kontakt mit Lebensmitteln angegeben ist, entbindet den Benutzer nicht davon, seine Übereinstimmung mit den relevanten geltenden Vorschriften sowie die technologische Eignung für den Zweck, für den es bestimmt ist, zu überprüfen.

Diese Erklärung ist gültig ab dem unten angegebenen Datum; sie wird ersetzt, falls wesentliche Änderungen in der Produktion des gelieferten Materials auftreten, die einige wesentliche Anforderungen an die Konformität ändern können, und wenn die in dieser Erklärung zitierten, gesetzlichen Referenzen geändert und aktualisiert werden, sodass eine Überprüfung und Aktualisierung für die Zwecke der Konformität erforderlich ist.

Ort und Datum

Rickenbach, 27.02.2026

Unterschrift/Name/Funktion

Marc Beck
CEO